



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE  
  
**VORLAGE**  
**18/2516**  
  
A14

30.04.2024

Aktenzeichen  
1552-III.6  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Dr. Holznagel  
Telefon: 0211 8792-206

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

### Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 03.05.2024

TOP „Der Rat der EU hat am 26.02.2024 die Verordnung über die automatisierte Abfrage und den Austausch von Daten für die polizeiliche Zusammenarbeit (Prüm II) zugestimmt. Damit stellt sich die Frage von nationalem und europäischem Datenschutz und Datenaustausch und dem Schutz der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger in NRW – Ist die Datenspeicherung in NRW durch Justiz und Polizei auf das Notwendigste begrenzt und wird in den Fällen ohne Restverdacht und Wiederholungsgefahr sofort gelöscht?“

**Anlage**  
1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
at Hbf mit Linien U 76, U 78  
oder U 79 bis Haltestelle  
Sternstraße / Königsallee





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 03.05.2024

**Schriftlicher Bericht zu TOP**

„Der Rat der EU hat am 26.02.2024 die Verordnung über die automatisierte Abfrage und den Austausch von Daten für die polizeiliche Zusammenarbeit (Prüm II) zugestimmt. Damit stellt sich die Frage von nationalem und europäischem Datenschutz und Datenaustausch und dem Schutz der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger in NRW – Ist die Datenspeicherung in NRW durch Justiz und Polizei auf das Notwendigste begrenzt und wird in den Fällen ohne Restverdacht und Wiederholungsgefahr sofort gelöscht?“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die Beantwortung der mit Anmeldungsschreiben vom 22.04.2024 aufgeworfenen Fragen zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

**Frage 1:**

**Wie wird sichergestellt, dass Daten rechtssicher im Sinne der Ausführungen des Gutachtens von SV Prof. Buchert von der Hochschule für Polizei und Öffentliches Recht (Drs. 18/1307 vom 27.2.2024), das im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Rechtsausschusses zum Antrag, Drucksache 18/5841: „Persönliche Daten von unschuldig Verfolgten müssen sicher und für die Betroffenen nachprüfbar gelöscht werden“, gefertigt wurde, gelöscht werden und diese nicht in den Europäischen Daten-Raum durch Abfragen anderer Polizeibehörden verbreitet werden?**

Das Ministerium des Innern hat zum Verfahren der Löschung personenbezogener Daten nach Abschluss eines Strafverfahrens auf die nachfolgende zutreffende Beschreibung der zitierten Stellungnahme verwiesen (dort S. 5 f.):

„Die Staatsanwaltschaft unterrichtet die Polizei nach § 482 Abs. 2 StPO und die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) über den Verfahrensausgang, wobei der Einstellungsgrund nicht durch eine Übermittlung der Einstellungsgründe erfolgt, sondern durch eine Erledigungsziffer mitgeteilt wird.

[...]

Nach Eingang der MiStra mit Verfahrenseinstellung bei der zuständigen polizeilichen Stelle für die Kriminalaktenhaltung erfolgt zunächst eine Klassifizierung nach dem mitgeteilten Einstellungsgrund: Bei MiStra mit Verfahrenseinstellungen aufgrund erwiesener Unschuld werden die dazugehörigen Inhalte (z. B. Merkblätter, ED-Behandlung usw.) aus der Kriminalakte gelöscht. Zusätzlich wird die Zentrale Qualitätssicherung informiert und aufgefordert, den betreffenden Vorgang vollständig aus dem dem polizeilichen Vorgangsverarbeitungssystem (VIVA) zu löschen. Die Daten sind dann nicht mehr abrufbar. Bei MiStra mit den Einstellungsgründen gemäß §§ 153 (Einstellung wegen Geringfügigkeit), 153a (Einstellung unter Auflagen) und 154 StPO (Teileinstellung bei mehreren Taten) sowie bei § 170 Abs. 2 StPO (kein Anfangsverdacht oder kein Tatnachweis) erfolgt eine Restverdachtsprüfung zumeist dergestalt, dass zunächst der ursprünglich zuständige polizeiliche Sachbearbeiter bzw. die zuständige polizeiliche Sachbearbeiterin aufgefordert wird, anhand der bei ihm bzw. ihr vorliegenden Vorgangsdaten eine Prüfung hinsichtlich eines etwaig bestehenden Restverdachts vorzunehmen und das Ergebnis sodann zurückzumelden. Abhängig vom dokumentierten Prüfungsergebnis werden die MiStra mit Verfahrenseinstellung einer bestehenden Kriminalakte zugefügt, ei-

ne neue Kriminalakte begründet oder – bei fehlendem Restverdacht – wie bei einer Verfahrenseinstellung aufgrund erwiesener Unschuld verfahren und die Löschung der Daten vorgenommen.

Damit ist zunächst zu konstatieren, dass es unserer Erfahrung nach jedenfalls nicht dem Regelfall entspricht, dass die Polizei bei der Annahme eines Restverdachtes eine Einschätzung durch die Staatsanwaltschaft ungeprüft übernimmt, zumal die Beanstandung und weitere Prüfung durch die Landesdatenschutzbeauftragte zu einer erkennbaren Sensibilisierung für die Problematik geführt hat. Zudem ist herauszustellen, dass bei erfolgter Prüfung in der dargestellten Form zugleich eine Kategorisierung der Daten erfolgt und durch die polizeiliche Einschätzung auch eine (bestenfalls sogar dokumentierte) Würdigung in Hinblick auf deren Aussagekraft erfährt. Damit trägt die aktuelle Umsetzungspraxis grundlegenden Anforderungen an eine Datenverarbeitung im Sinne der der JI-Richtlinie in beachtlicher Weise Rechnung.“

## **Frage 2**

**Es wird auf Seite 9 des Gutachtens von Prof. Buchert angeregt, den Bearbeitungsprozess der Datenüberprüfung zum Schutz der Grundrechte durch einen Erlass zu regeln. Was unternehmen Justiz- und Innenministerium hier jeweils alleine und auch gemeinsam, da es auch eine gemeinsame Aufgabe ist, neben den in der jüngeren Vergangenheit ergriffenen Maßnahmen?**

Das Ministerium der Justiz hat durch Erlasse vom 03.08.2022 und 18.01.2023 seinen Geschäftsbereich für die Notwendigkeit sensibilisiert, bei den nach § 482 Absatz 2 StPO vorgesehenen Mitteilungen des Verfahrensausgangs an die Polizei mit Blick auf deren Grundrechtsrelevanz besondere Sorgfalt walten zu lassen. Die Einzelheiten sind der Landtagsvorlage 18/1027 vom 20.03.2023 zu entnehmen.

Die sich daran anschließende Datenverarbeitung erfolgt originär durch die Polizei und unterfällt der Zuständigkeit des Ministers des Innern. Nach Art. 55 Abs. 2 LV NRW leitet der Minister des Innern diesen Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung (sog. Ressortprinzip). Insoweit steht ihm und nicht dem Minister der Justiz die Sachentscheidungskompetenz zu, die sich auch auf die Organisation des nachgeordneten Bereichs und den Erlass von Verwaltungsvorschriften bezieht (vgl. im Einzelnen Schönenbroicher, in: Heusch/Schönenbroicher, Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl. 2020, Art. 55 Rn. 19, 26 ff.).

Das Ministerium des Innern hat wie folgt Stellung genommen:

„Die auf Seite 9 der Stellungnahme geforderte Erlassregelung existiert bereits, s. dazu Ziffer 6.6 des Erlasses „Führung von Kriminalakten“, RdErl. d. Innenministeriums v. 21.2.2002 - 42.2 - 6422 (SMBl. 2056):

## ,6.6

Die Unterrichtung der Polizeibehörden durch die Staatsanwaltschaft über den Ausgang des Ermittlungsverfahrens gemäß § 482 StPO ist bei der Entscheidung über die weitere Aufbewahrung der in der KA gespeicherten verfahrensbezogenen Unterlagen maßgeblich zu berücksichtigen.

Bei rechtskräftigem Freispruch wegen erwiesener Unschuld in der gerichtlichen Hauptverhandlung sind die verfahrensbezogenen Daten zu löschen.

In sonstigen Fällen des Freispruches sowie in den Fällen von Verfahrenseinstellungen nach den §§ 153 ff. sowie nach § 170 Abs. 2 StPO sind die verfahrensbezogenen Daten zu löschen, es sei denn, es bestehen weiterhin Verdachtsmomente gegen die betroffene Person, die eine Fortdauer der Speicherung zur präventiv-polizeilichen Verbrechensbekämpfung rechtfertigen, und eine Würdigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls ergibt, dass eine Wiederholungsgefahr besteht. Die Gründe für die Prognoseentscheidung sind aktenkundig zu machen.

Die rechtzeitige Kenntnis der Verfahrensausgänge ist durch Absprachen mit der StA sicherzustellen.'

Weiter präzisiert wird diese Regelung durch eine Verfügungslage für das polizeiliche Vorgangsbearbeitungssystem ViVA („ViVA - Anlage zu Sonderregelungen einzelner Anwendungsfälle“), in der es hierzu heißt:

### ,7.1 Verfahrensausgang StA / Mistra-Mitteilung

Bei einer Mistra-Mitteilung seitens der StA mit den Kennziffern 4011 oder 4013 ist zu überprüfen, ob die personenbezogenen Daten eines nunmehr Unverdächtigen den Erfordernissen zum Zwecke der Vorgangsverwaltung noch erfüllen. Ist dies nicht der Fall, sind die Daten in der Vorgangsverwaltung unverzüglich zu löschen. Im positiven Fall, muss die Personenrolle namentlich angepasst und mit einer kürzeren Aussonderungsprüffrist versehen werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Anpassung der Personenrolle eines TV in einen Geschädigten von dessen Definierung nicht sachgerecht ist.'

Damit wird auch für die automatisierte Datenverarbeitung eindeutig geregelt, dass in den o.g. Fällen eine Löschung zu erfolgen hat. Nur für den Ausnahmefall, dass die Daten rein zur Vorgangsverwaltung noch benötigt werden, darf die Löschung unterbleiben. Bei bisher als „Beschuldigte“ geführten Personen muss diese Rolle dann geändert werden, so dass sie auch in Fällen von Abfragen oder Übermittlungen nicht mehr als solche auftauchen.“

### **Frage 3**

**Wie stärken das Justiz- und das Innenministerium den Bereich der Datenverarbeitung im Rahmen der polizeilichen Ausbildung, der nach Ansicht von Prof. Buchert derzeit „leider eine völlig untergeordnete Rolle spielt?**

Das Ministerium des Innern hat wie folgt Stellung genommen:

„Das Ministerium des Innern nimmt die Einschätzung des Gutachters im Hinblick auf die ohnehin kontinuierlich erfolgende Weiterentwicklung der polizeilichen Ausbildung zur Kenntnis. Als Hochschullehrer an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV NRW) ist es dem Gutachter möglich, im Rahmen der Hochschul-Selbstverwaltung an der Verwirklichung seiner Forderung direkt mitzuwirken.

Durch das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW wird das Thema Datenlöschung / Datenanonymisierung darüber hinaus bereits im Rahmen der Fortbildung der Polizei NRW mit der Fortbildungsmaßnahme ‚ViVA Vorgangsdatenpflege Spezialisierung‘ aufgegriffen und behandelt.“

### **Frage 4**

**Ist es nicht zwingend erforderlich, dass mit einer Stärkung der Zusammenarbeit durch die Prüm-II-VO auf Landesebene ebenfalls das Justiz- und das Innenministerium zum Schutz der Grundrechte und Bürgerrechte eine Zentralstelle in NRW als Anlaufpunkt zur Identifikation der entsprechenden Urheberstellen der Datenspeicherung schaffen, zumal für den Bürger mit der EU-Verordnung nicht mehr nachvollziehbar ist, ob seine Daten sich auch im Europäischen Raum befinden?**

Innerhalb der jeweiligen Ressorts treffen die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten jeweils den „Verantwortlichen“, nämlich die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Diese Definition findet sich für die Fälle der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung in Artikel 3 Nr. 8 der Richtlinie (EU) 2016/680 (JI-RL), welche durch § 46 Nr. 7 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in nationales Recht umgesetzt worden ist.

Die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den automatisierten Datenaustausch für die polizeiliche Zusammenarbeit („Prüm II“) findet Anwendung auf nationale Datenbanken, die für die automatisierte Übermittlung der Kategorien von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten, Gesichtsbildern, Kriminalakten und bestimmten Fahrzeugregisterdaten verwendet werden. Die im Geschäftsbe-

reich des Ministeriums der Justiz regelmäßig datenschutzrechtlich verantwortlichen Stellen, die jeweilige Staatsanwaltschaft bzw. das jeweilige Gericht, betreiben entsprechende Datenbanken nicht.

Das Ministerium des Innern hat wie folgt Stellung genommen:

„Die Polizeibehörden in Nordrhein-Westfalen können bei Eingang von Auskunfts- bzw. Löschungsersuchen erkennen, ob personenbezogene Daten auch oder ggf. sogar nur durch eine andere Polizeibehörde des Landes gespeichert wurden. Es ist durch erlassmäßige Vorgaben geregelt, dass Auskunfts- bzw. Löschungsersuchen in diesem Fall an die jeweils anderen speichernden Stellen weitergeleitet werden. Die Entscheidung über Auskunft bzw. Löschung trifft dann jeder Verantwortliche im Sinne des § 36 Nr. 9 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW), also die jeweils speichernde Polizeibehörde, für die von ihr verantworteten Daten zu treffen.“